**Infos zur Psychosozialen Prozessbegleitung und der Umsetzung in NRW**

**Grundlage**: **Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechts-reformgesetz, insbesondere Artikel 4: Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPBG)) vom 21. Dezember 2015 (tritt am 1.1.2017 in Kraft) und Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG), vom Landtag NRW am 6.10.2016 beschlossen**

Am 21. Dezember 2015 wurde das 3. Opferrechtsreformgesetz verabschiedet. Insbesondere die im Artikel 4: Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPBG)) geregelte Änderung der Strafprozessordnung (§406g) und der damit beschlossene Rechtsanspruch auf eine Psychosoziale Prozessbegleitung stellen eine wichtige weitere Maßnahme des Opferschutzes dar.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Unterstützung und Begleitung der verletzten Zeugen und Zeuginnen vor, während und nach dem Strafverfahren. Qualifizierte meint hier, dass die Psychosozialen Prozessbegleiter/innen u.a. eine anerkannte Fortbildung absolviert haben, zertifiziert und vom Oberlandesgericht anerkannt sind.

Ziel der Psychosozialen Prozessbegleitung ist es, Belastungen im Strafverfahren zu reduzieren und einen schonenden Umgang sowie eine Stabilisierung der Opfer durch professionelle Begleitung, Betreuung und Informationsvermittlung zu gewährleisten. Die Zeuginnen und Zeugen sollen ihrer Verpflichtung zur Aussage nachkommen können, ohne dabei Schaden zu erleiden.

Es ist die Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung, Sicherheit und Orientierung zu vermitteln. Sie schafft Verständnis für die Abläufe des Strafverfahrens durch altersgerechte Informationen, macht mit den Rechten und Pflichten von Zeugen und Zeuginnen vertraut und vermittelt Bewältigungsstrategien und weitergehende Hilfsangebote.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein ergänzendes Instrument zu den bestehenden Angeboten der Opferhilfe. Sie leistet keine Therapie, keine psychologische Beratung, und ersetzt nicht die rechtliche Vertretung. Gespräche über den Tathergang finden nicht statt.

Ab dem 1.1.2017 hat jede/ jeder Verletzte das Recht Psychosoziale Begleitung in Anspruch zu nehmen. Die Staatskasse übernimmt die Kosten allerdings nur im Falle einer Beiordnung.

Pflichtbeigeordnet wird bei Minderjährigen in Fällen schwerer Sexual-und Gewaltstraftaten.

Nach Ermessen des Richters/der Richterin wird bei volljährigen Verletzten schwerer Sexual-oder Gewaltstraftaten entschieden, wenn diese ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht.( z.B. Verletzte mit einer Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, Betroffene von Gewalttaten mit schweren Tatfolgen oder längerem Tatzeitraum, Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt oder Hasskriminalität sowie Betroffene von Menschenhandel)

Geregt ist das im § 406g StPO in Verbindung mit § 397a

Siehe unter: <https://dejure.org/gesetze/StPO/397a.html>

Psychosoziale Prozessbegleitung kann in jedem Stadium des Strafverfahrens implementiert werden. Um eine Beiordnung zu bekommen, muss der/die Verletze einen Antrag stellen, während des Ermittlungsverfahrens am Amtsgericht (Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft) oder während des Hauptverfahrens am dem mit der Sache befassten Gerichtes.

Die/der Verletze hat die Möglichkeit, eine/n Psychosozialen Prozessbegleiter/in auszuwählen. Ein entsprechendes Verzeichnis wird in NRW ab 2017 öffentlich einsehbar sein.

Die Inhalte, Ziele und zugrunde liegenden Standards der Psychosozialen Prozessbegleitung und die notwendigen Voraussetzungen zur Ausbildung und Anerkennung der Psychosozialen Prozessbegleitung werden im 3. Opferrechtsreformgesetz definiert. Dabei erfolgte eine enge Orientierung an den Mindeststandards der Justizministerkonferenz vom Juni 2014.

Auf Grundlage dieser Standards werden seit diesem Jahr Aus- und Weiterbildungskurse von verschiedenen Institutionen angeboten. Diese Zusatzausbildungen sind für die Anerkennung als Psychosoziale/r Prozessbegleiter/in obligatorisch.

Für die Ausgestaltung der Psychosozialen Prozessbegleitung in den Ländern bedarf es **spezifischer Ausführungsgesetze**. Ein Gesetzentwurf dazu wurde in NRW frühzeitig vorgelegt, am 7. September 2016 fand eine Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss statt.

Das **Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)** wurde am 6. Oktober 2016 mit wenigen Enthaltungen einstimmig im Landtag NRW beschlossen. Zu diesem Gesetz wird zusätzlich eine Ausführungsverordnung nach § 11 des Gesetzes vorbereitet, die die Inhalte der PsychPB und der Weiterbildungen auf Grundlage des Bundesgesetzes und der Mindeststandards der Justizministerkonferenz konkretisiert und u.a. das Verfahren für die Anerkennung der Psychosozialen Prozessbegleiter/innen und der erforderlichen Weiterbildungen, die Standards für die Durchführung sowie Einzelheiten der Fortbildungspflicht und die Ausgestaltung des zu führenden Verzeichnisses der Psychosozialen Prozessebegleiter/innen regelt.

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird in NRW als duales Modell umgesetzt werden: neben den Angeboten der freien Träger werden auch Kräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zu psychosozialen Prozessbeleiterinnen/-begleitern ausgebildet.

Das Justizministerium hat auf Landesebene eine Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung installiert. Die Koordinierungsstelle soll die Umsetzung in NRW begleiten, den fachlichen Austausch zwischen den beteiligten Institutionen gewährleisten, praxisnah Probleme aufgreifen und lösen und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten. Teilnehmer/innen sind der Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V., Vertreter und Vertreterinnen der Landgerichte, der Rechtsanwaltskammer, des WEISSEN RINGS, des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung, der Oberlandesgerichte, der Generalstaatsanwaltschaften, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landesverbandes DKSB sowie des MIK und des Justizministeriums als Leitung der Koordinierungsstelle.

Zur Information über die Psychosoziale Prozessbegleitung wurden in der Koordinierungsgruppe bereits unterschiedliche Kommunikationswege, auch unter Beteiligung der Informationskanäle der beteiligten Institutionen (Polizei, Justiz, Beratungsstellen) erörtert. Ein spezifischer Opferflyer sowie ein Flyer für Kinder und Jugendliche werden ebenfalls vorbereitet.

Darüber hinaus wurde eine Internetpräsenz auf justiz online erstellt. (<https://www.justiz.nrw/BS/opferschutz/psychosoz_prozessbegl/index.php>).

Insgesamt ist im Hinblick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung in NRW zu konstatieren, dass das Justizministerium sehr engagiert und effektiv an einer zügigen und gut vorbereiteten Umsetzung arbeitet und dabei eng mit den beteiligten Institutionen kooperiert und deren Vorschläge konstruktiv einbezieht.